

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware bei Inlandsgeschäften der Mandora Business Solutions GmbH mit Sitz in D-80992 München
(Stand: Juni 2018)

I. Einleitende Bestimmungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen bezogen auf den Verkauf und die unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware - auch zukünftige - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware bei Inlandsgeschäften (nachfolgend bezeichnet als „Lizenzbedingungen für Inlandsgeschäfte“). Entgegenstehende oder in unseren Lizenzbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an.
- 1.2 Unsere Lizenzbedingungen für Inlandsgeschäfte gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

2. Vertragsinhalt, Vertragsschluss

- 2.1 Die auf unserer Homepage und in Produktkatalogen enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, dass der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- 2.2 Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie für den Liefer- und Leistungsumfang ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines verbindlichen Angebots unsererseits und dessen fristgerechter Annahme das Angebot. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (einschließlich Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns; die telekommunikative Übermittlung genügt.

3. Produktbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt

- 3.1 Produktbeschreibungen auf unserer Homepage anhand von Testprogrammen, in Katalogen, Prospekten etc. stellen keine Beschaffensgarantien dar.
- 3.2 An unseren Angebotsunterlagen, insbesondere an Testprogrammen, Abbildungen und Kostenvoranschlägen behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Die aufgeführten Unterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn unser Angebot nicht angenommen wird.
- 3.3 Zeitlich befristet und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Testprogramme werden leihweise überlassen, sodass sich diesbezüglich insbesondere Haftung und Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften der Leihe bestimmen.
- 3.4 Technische Änderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

II. Bedingungen für den Verkauf und die unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware

4. Lieferzeit, Annahmeverzug

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

4.2 Die Lieferung unserer Standardsoftware (= Leistungserbringung) erfolgt durch elektronische Übermittlung des Lizenzschlüssels an die vom Kunden in das Angebotsformular eingetragene E-Mail-Adresse. Alternativ ist nach Aufforderung des Kunden auch eine Lieferung des Lizenzschlüssels per Fax oder Brief möglich. Die jeweils aktuelle Version unserer Standardsoftware steht zum Download auf unserer Webseite bereit.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Liefer- und Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Liefer- und Leistungswertes begrenzt. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer- und Leistungswertes begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

5. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die in unserer aktuellen Preis- und Konditionenliste aufgeführten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und zuzüglich Versandkosten.

6. Zahlungsbedingungen, Bonitätszweifel

- 6.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den gesamten Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).
- 6.2 Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien entgegengenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehende Kosten, insbesondere Bank-, Diskont- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 6.3 Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.
- 6.4 Ab Verzugsbeginn können Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unser Recht, bereits ab Fälligkeit bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft Fälligkeitszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p. a., verlangen zu können, bleibt unberührt.

6.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

7. Rechte des Kunden an der Software

- 7.1.1 Soweit wir dem Kunden Standardsoftware gegen Zahlung einer Einmalgebühr auf Dauer überlassen, erhält der Kunde das nicht ausschließliche zeitlich unbeschränkte Recht, die Software insoweit zu vervielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software zeitgleich auf einem (1) Server zur gleichzeitigen Nutzung durch bis zu der vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl von Nutzern erforderlich ist (bestimmungsgemäße Nutzung). Der Kunde wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und wird die Software zusätzlichen Nutzern nicht zur Verfügung stellen. Für Test-, Backup- oder Entwicklungssysteme können spezielle, separate Lizenzen erworben werden.
- 7.1.2 Soweit wir dem Kunden Standardsoftware unentgeltlich überlassen haben, und diese unentgeltlich überlassene Software als Open Source Software lizenziert wurde, ergeben sich die Rechte und Pflichten des Kunden aus der Open Source Lizenz, unter der die Software lizenziert wurde. Die jeweilige Open Source Lizenz ist der Software beigefügt.
- 7.1.3 Soweit wir dem Kunden Standardsoftware unentgeltlich überlassen haben, und es sich bei der unentgeltlich überlassenen Software nicht um Open Source Software handelt („Freeware“), erhält der Kunde das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht, die Software insoweit zu vervielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software erforderlich ist (bestimmungsgemäße Nutzung). Der Kunde wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, die Software ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte zu veräußern oder Dritten unentgeltlich zu überlassen.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder sonst umzuarbeiten.
- 7.3 Das Betreiben der Software von Drittunternehmen im Wege des Outsourcings bedarf unserer Zustimmung.
- 7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien oder Teilkopien der Software auf einem anderen Datenträger zu erstellen. Dies gilt nicht für die Erstellung einer Sicherungskopie. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ anbringen.
- 7.5 Der Kunde ist zur Veräußerung gekaufter Software an Dritte nur berechtigt, soweit
- a) er selbst die Nutzung der Software vollständig aufgibt und vorhandene Kopien der Software zerstört,
 - b) er uns den Namen und die Anschrift des Dritten mitteilt und
 - c) der Dritte uns gegenüber schriftlich sein Einverständnis mit diesen Lizenzbedingungen für Inlandsgeschäfte erklärt hat.
- Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regeln schuldet er uns eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach unserer dann gültigen Preis- und Konditionenliste hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des mit dem Kunden vereinbarten Kaufpreises.
- 7.6 Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, die Software ohne unsere schriftliche Zustimmung auf Dauer oder vorübergehend an Dritte zu vermieten, zu verleasen oder sonst dritten Personen zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden, solange sie die Software innerhalb ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses vertragsgemäß nutzen.
- 7.7 Auf Aufforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird uns der Kunde oder einem von uns beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung der Standardsoftware im Rahmen der dem Kunden

gewährten Rechte hält. Der Kunde wird uns bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

8. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln, Verjährung

- 8.1 Soweit wir dem Kunden Standardsoftware gegen Zahlung einer Einmalgebühr auf Dauer überlassen haben, gilt Folgendes:
- 8.1.1 Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Kunde, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen, und Mängel jeglicher Art unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu rügen. Die Rüge muss uns bei offenen Mängeln innerhalb von acht Werktagen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung zugehen. Entspricht die Rüge nicht den genannten Erfordernissen, gilt der Liefergegenstand als genehmigt.
- 8.1.2 Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstands nicht festgestellt werden, hat uns der Kunde die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstands entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die unberechtigte Mängelanzeige auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.
- 8.1.3 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Keine Sachmängelansprüche entstehen bei unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstands, ungeeigneten Umgebungs- oder Betriebsbedingungen, Herbeiführung eines Mangels durch vom Kunden durchgeführte Änderungen, unzureichender Wartung etc.
- 8.1.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziff. 8.1.3 kann der Kunde als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands (Ersatzlieferung) verlangen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.
- 8.1.5 Sobald der Kunde sein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausübt, endet sein Nutzungsrecht an der überlassenen Software. In diesem Fall muss der Kunde die Software von allen Speichermedien entfernen sowie sämtliche Kopien der Software zerstören und uns hiervon schriftlich Mitteilung machen.
- 8.1.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Satz 2 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.
- 8.1.7 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der Ware haften wir nur in den in Ziff. 10 genannten Grenzen.
- 8.2 Bei der unentgeltlichen Überlassung von Software gemäß Ziff. 7.1.2 und 7.1.3 bestimmen sich die Rechte des Kunden bei Sachmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften der Schenkung.
- ## 9. Rechtsmängel
- 9.1 Soweit wir dem Kunden Standardsoftware gegen Zahlung einer Einmalgebühr auf Dauer überlassen haben, gilt Folgendes:
- 9.1.1 Soweit der Liefergegenstand einen Rechtsmangel aufweist, kann der Kunde nach unserer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Liefergegenstand oder einem gleichwertigen Liefergegenstand verlangen.
- 9.1.2 Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) am Liefergegenstand gegen ihn geltend

machen. Der Kunde ermächtigt uns, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne unsere Zustimmung anerkennen; wir wehren dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellen den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundene Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung des Liefergegenstandes) beruhen.

9.1.3 Für Schäden aufgrund von Rechtsmängeln des Liefergegenstands haften wir nur in den in Ziff. 10 genannten Grenzen.

9.2 Bei der unentgeltlichen Überlassung von Software gemäß Ziff. 7.1.2 und 7.1.3 bestimmen sich die Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften der Schenkung.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Soweit wir dem Kunden Standardsoftware gegen Zahlung einer Einmalgebühr auf Dauer überlassen haben, gilt Folgendes:

10.1.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, oder eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. 4.4 - Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung - bleibt unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

10.1.2 Hat es der Kunde versäumt, sich durch Datensicherung vor Datenverlust zu schützen, ist unsere Haftung in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Wiederherstellungsaufwand bei vorhandener Datensicherung beschränkt.

10.1.3 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.2 Bei der unentgeltlichen Überlassung von Software gemäß Ziff. 7.1.2 und 7.1.3 haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Liefergegenständen und die Rechte nach Ziff. 7 gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises im Sinne von Ziff. 6.1 auf den Kunden über.

III. Abschließende Bestimmungen

12. Recht auf Audit hinsichtlich Einhaltung der Vertragsbedingungen

Mandora hat das Recht, Einsicht in die Aufzeichnungen und IT-Systeme des Lizenznehmers zu nehmen, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu prüfen. Die Mandora GmbH darf hierzu auch einen Dritten beauftragen. Die Mandora GmbH wird den Lizenznehmer mindestens zehn (10) Arbeitstage vor einer solchen Einsichtnahme hierüber schriftlich informieren. Die Einsichtnahme erfolgt zu den bei dem Lizenznehmer üblichen Geschäftszeiten in dessen Geschäftsräumen und wird, soweit möglich, die Geschäftsabläufe des Lizenznehmers nicht mehr als notwendig beeinträchtigen.

13. Geheimhaltung

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden

oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen und Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

13.2 Der Kunde macht die Liefergegenstände nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Liefergegenstände.

13.3 Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Wir dürfen den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

14.2 Für diese Lizenzbedingungen für Inlandsgeschäfte und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.